



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 17.11.2014

Nr. 13/2014

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
21	12.11.2014	2. Änderungssatzung vom 12.11.2014 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 18.05.2004	63 – 64
22	12.11.2014	20. Satzung vom 12.11.2014 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974	65 – 66
23	12.11.2014	6. Satzung vom 12. November 2014 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18.12.1975	67
24	13.11.2014	Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW auf die Veröffentlichung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen zwischen der Gemeinde Schöppingen und dem Kreis Borken	68

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

2. Änderungssatzung vom 12.11.2014 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 18. 05. 2004

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 (GV.NRW.S.313) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Gemeinde Schöppingen am 08.09.2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 18. Mai 2004 beschlossen:

Artikel I

- (1.) § 7 Absatz 5, Satz 2 erhält folgende Fassung:

Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen auf dem Urnenfeld für einstellige Urnengräber bestattet.

- (2.) § 12 Absatz 2, Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) Urnenfelder

- (3.) § 12 Absatz 4, Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

a) Bei Reihengrabstätten und 2-stelligen Urnengräbern die Hinterbliebenen des Verstorbenen entsprechend dem Verwandtschaftsgrad,

- (4.) § 15 Absatz 1, Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

b) auf den Urnenfeldern

- (5.) § 15 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Beisetzung auf dem Urnenfeld für einstellige Urnengräber erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m. Die Beisetzung auf dem Urnenfeld für 2-stellige Urnengräber erfolgt der Reihe nach in einer Fläche von 1,00 m mal 1,00 m. Anonyme Urnengrabstätten werden auf den Urnenfeldern vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

- (6.) § 18 Absatz 5, Satz 1 wird um folgende 4. Alternative ergänzt:

Bei 2-stelligen Urnengräbern: Höhe 0,60 m
 Breite 0,40 m

- (7.) § 18 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

Auf nicht anonymen Urnengrabstätten auf dem Urnenfeld für einstellige Urnengräber sind flach liegende Grabtafeln in der Größe von 0,50 x 0,50 m mit Inschrift zulässig. Auf nicht anonymen Urnengrabstätten auf dem Urnenfeld für 2-stellige Urnengräber sind zulässig:

Grabtafeln, schräggehend: bis 35 cm x 50 cm, mind. 5 cm Abstand von der
 Einfassungskante
Grabplatten: bis 45 cm x 60 cm

Die Gestaltungsvorschriften sind zu beachten.

(8.) § 18 Absatz 9 wird um einen dritten Spiegelstrich wie folgt ergänzt:

- bei zweistelligen Urnengräbern: Höhe: 0,70 m

(9.) § 22 Absatz 2, Satz 6 erhält folgende Fassung:

Einzelgrabstätten, Wahlgrabstätten und 2-stellige Urnengräber können komplett mit einer Steinplatte versehen werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

----- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 08. September 2014 beschlossene 2. Änderungssatzung vom 12.11.2014 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 18. 05. 2004 wird gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516 – SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 13. 5. 2014 (GV. NRW. S. 307), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11.10.1999, zuletzt geändert durch die 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 20.11.2001, öffentlich bekannt gemacht.

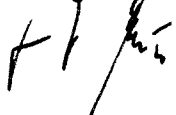
Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 –SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), können Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 12.11.2014

Der Bürgermeister



(Josef Niehoff)

20. Satzung vom 12.11.2014 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 10. November 2014 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974, in der Fassung vom 30. Oktober 2007, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Müllabfuhrgebühren richtet sich nach der Größe und Art der Abfallbehälter.

Die Jahresgebühr beträgt:

a) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l)	207,00 €
b) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Innenbereich ohne Bio-Tonne	176,76 €
c) bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Innenbereich mit Bio-Tonne (120-l)	344,64 €
d) bei einem 240-l-Restmüllgefäß Innenbereich ohne Bio-Tonne	334,08 €
e) bei einem 120-l-Restmüllgefäß im Außenbereich	163,44 €
f) bei einem 240-l-Restmüllgefäß im Außenbereich	317,64 €
g) für eine 240-l-Altpapiertonne im Innenbereich	12,84 €
h) für eine 240-l-Altpapiertonne im Außenbereich	9,72 €
h) für jede weitere 120-l-Bio-Tonne	56,04 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 10. November 2014 beschlossene 20. Satzung vom 12.11.2014 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schöppingen vom 13. Dezember 1974 wird gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516 – SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 13. 5. 2014 (GV. NRW. S. 307), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11.10.1999, zuletzt geändert durch die 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 20.11.2001, öffentlich bekannt gemacht.

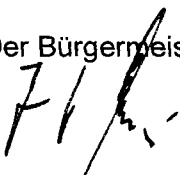
Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 –SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), können Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 12.11.2014

Der Bürgermeister



(Josef Niehoff)

6. Satzung vom 12. November 2014 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18. 12. 1975

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 9. 7. 2014 (GV. NRW. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 10.11.2014 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18.12.1975, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.11.2001, wird wie folgt geändert:

(1) § 5, Buchstabe A, Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

1.3 für 2-stellige Urnengräber auf dem hierfür vorgesehenen Grabfeld 336,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 10. November 2014 beschlossene 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18. 12. 1975 wird gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516 – SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 13. 5. 2014 (GV. NRW. S. 307), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11.10.1999, zuletzt geändert durch die 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 20.11.2001, öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 –SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), können Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 12.11.2014

Der Bürgermeister



(Josef Niehoff)



Gemeinde Schöppingen Der Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW auf die Veröffentlichung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen zwischen der Gemeinde Schöppingen und dem Kreis Borken

Die Gemeinde Schöppingen und der Kreis Borken haben am 24.06.2014 auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alternative, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474), sowie § 17 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 5. 2013 (BGBl. I S. 1324), i.V.m. § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) SGV. NRW. 74, zuletzt geändert durch Art. 11 ÄndG vom 21. 3. 2013 (GV. NRW. S. 148) und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Klärschlämmen getroffen.

Die Bezirksregierung Münster hat diese öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG NRW am 13.10.2014 genehmigt und sie gemeinsam mit der Genehmigung gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Ausgabe Nr. 43, Teil B, vom 24. Oktober 2014 unter der lfd. Nr. 262 öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung weise ich hin.

Schöppingen, 13.11.2014

In Vertretung:

Gausling